



Satzung des
Gebirgstrachtenerhaltungsvereins „Die lustigen Glonntaler Glonn“
gegründet 1921

Der Verein ist Mitglied des Isargauges und erkennt dessen Satzung an.

§ 1 – Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Verein führt den Namen GTEV (Gebirgs-Trachten-Erhaltungs-Verein) „Die lustigen Glonntaler Glonn. Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist in 85229 Markt Indersdorf – Glonn.

Zweck desselben ist es, die Miesbacher Tracht und Volkstrachten zu tragen und zu erhalten, Erlernung des Volksgesanges und der Schuhplattlertänze auch Nationaltänze, sowie Aufrechterhaltung der alten Sitten und Gebräuche sowie Aufführung von volkstümlichen Theaterstücken.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmässige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 – Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- aktiven Mitgliedern
- passiven Mitgliedern
- Jugendlichen
- Ehrenmitgliedern

Mitglieder können weibliche und männliche Personen ohne Unterschied der Rasse, des Standes und der Region werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind.

Die Aufnahme erfolgt durch die Bezahlung des Beitrages. Es erfolgt keinerlei Abstimmung eines Ausschlusses. Die Ehrenmitgliedschaft kann nur durch besondere Verdienste gegenüber dem Verein erworben werden. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Jedes Mitglied verpflichtet sich, den Sinn der Satzung anzuerkennen.

§ 3 – Vorstandschaft

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorstand, welcher den Verein alleine vertreten kann, sowie der 2. Vorstand, der Schriftführer und der Kassier, welche den Verein aber jeweils nur zu zweit vertreten können.

§ 4 – Beiträge

Die Höhe der Beiträge wird durch die Hauptversammlung festgelegt. Der Beitrag wird jährlich eingeholt.

§ 5 – Versammlungen

Jährlich findet einmal eine Hauptversammlung statt. Die Vorstandschaft hat dabei einen Rechenschaftsbericht abzugeben. Auf Antrag eines Mitgliedes ist die Vorstandschaft zu entlasten. Alle drei Jahre hat eine Neuwahl der Vorstandschaft zu erfolgen.

Außerordentliche Hauptversammlungen sind auf Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder oder auf Antrag der Vorstandschaft einzuberufen.

Die Einladung zu allen Hauptversammlungen erfolgt schriftlich und durch die örtlichen Tageszeitungen „Dachauer Nachrichten“ und „Süddeutsche Zeitung“.

Bei Ausschusssitzungen, Vereinsabenden und Hauptversammlungen gefasste Beschlüsse gelten mit einfacher Stimmmehrheit als angenommen. Ausnahme ist eine Satzungsänderung. Hierzu ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich. Beschlüsse und Sitzungsprotokolle sind schriftlich festzuhalten. Die

Protokolle werden vom Schriftführer und 1. bzw. 2. Vorstand unterzeichnet.

§ 6 – Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder nach Vollendung des 16. Lebensjahres. In die Vorstandschaft können nur Mitglieder nach vollendetem 18. Lebensjahr gewählt werden, die mindestens ein Jahr im Verein sind.

§ 7 – Vereinsabende

Vereinsabende finden an jedem Mittwoch im Monat statt. Zu diesen Terminen werden u. a. Plattlerproben abgehalten.

§ 8 – Kapital

Das Vereinskaptial kann nur zu satzungsmässigen Ausgaben verwendet werden.

§ 9 – Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet außer durch Tod auch durch eine Austrittserklärung oder durch Ausschluss bei vereinschädigendem Verhalten. Der Ausschluss ist auf Antrag des Vorstandes an ordentlichen Vorstandssitzungen mit einer Mehrheit von 2/3 durch Abstimmung vorzunehmen.

§ 10 – Auflösung des Vereines

Der Verein gilt als aufgelöst, wenn nur mehr drei Mitglieder eingetragen sind und 2/3 davon die Auflösung bestimmen.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall gemeinnütziger Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Katholische Kirchenstiftung Maria Himmelfahrt Indersdorf. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für den Erhalt und die Renovierung der Filialkirche St. Emmeran Glonn zu verwenden.

§ 11 – Schlussbestimmungen

Über alle in der Satzung nicht vorgesehenen Fälle entscheidet zunächst die Vorstandschaft. Mit Erneuerung dieser Satzung verliert die alte Satzung ihre Gültigkeit.